

Gilt als Zustelladresse
Martin Zahnd
Am Wasser 83
8049 Zürich

Zürich, 10.11.2010

An die Baurekurskommission I
Des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Einschreiben

Beschwerde gegen den Entscheid der Bausektion des Stadtrates der Stadt Zürich Nr. 1594/10 betreffend der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage der Fa. Orange am Wasser 73 in 8049 Zürich.

Kopie des Entscheides in Beilage 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den obgenannten Entscheid erheben wir fristgerecht Beschwerde.

Formelles

Verbot des überspitzten Formalismus

Diese Beschwerde hat den Status einer Laienbeschwerde

In diesem Zusammenhang möchten wir speziell aus dem Bundesgerichtsurteil 1A.80/2002 zitieren:

"Überspitzter Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung liegt vor, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsmittel

übertriebene Anforderungen stellt und damit dem Bürger den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt.

Das Verbot des Ueberspitzten Formalismus weist einen engen Bezug zum Grundsatz von Treu und Glauben auf: Das Bundesgericht hat mehrmals entschieden, dass es überspitzt formalistisch sei, eine Prozessklärung buchstabengetreu auszulegen, ohne zu fragen, welcher Sinn ihr vernünftigerweise beizumessen sei.

Aus dem Verbot des überspitzten Formalismus folgt sodann die Pflicht, den Beschwerdeführer bzw. dessen Vertreter auf Mängel in einer Rechtsschrift aufmerksam zu machen und ihnen eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen." Ende Zitat

Und aus der weiteren Abhandlung geht noch hervor, dass das Verbot des überspitzten Formalismus umsomehr gelte, wenn die Einsprache oder die Beschwerde von einem juristischen Laien stamme.

Wir Beschwerdeführer lassen uns nicht anwaltlich vertreten, sondern lediglich in technischer Hinsicht beraten.

Unsere Beschwerde hat deshalb den Status einer Laienbeschwerde. Falls diese Formfehler aufweisen sollte, hat uns laut obiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Baurekurskommission darauf aufmerksam zu machen und uns eine Frist zur Behebung einzuräumen.

Materielles:

Die von der Bausektion der Stadt Zürich ausgestellte Baubewilligung vom 5.10.2010 ist zu Unrecht erfolgt und ungültig.

Begründungen:

Die Bausektion hat den Sachverhalt teils ungenügend, unvollständig und teils überhaupt nicht abgeklärt, was zu verschiedenen Gesetzes- und Reglementsverletzungen geführt hat.

A) Die Grenzwerte werden nicht eingehalten

Die Decke über der Dachwohnung (OMEN 1b) unterhalb der Antenne ist eine Holzkonstruktion.

Beweismittel: OMEN 1c, im Nachbarhaus Nr. 75 welcher im Standortdatenblatt als Holzkonstruktion ausgewiesen wird.

Bei der Strahlungsberechnung von OMEN 1b (Wohnung unter der Antenne) wird als Dämpfungsfaktor 31.62 durch Abschirmung angegeben.

In den Bauplänen ist nicht ersichtlich wie und wo und wie gross und aus welchem Material eine solche Abschirmung angebracht werden soll. Wegen dem sehr schmalen Estrichboden von nur 5m ist eine komplette Abschirmung gegen die Wohnung von 10m Breite, zum Vorneherein nicht möglich.

Die Strahlung in dieser Wohnung beträgt deshalb nicht 2.26V/m wie im Standortdatenblatt behauptet wird, sondern je nach Messpunkt zwischen 10 und 12 V/m. Also bis zu 2-facher Überschreitung des Anlage-Grenzwertes.

Siehe dazu auch unter Kap. C nicht-Messbarkeit von UMTS-Strahlung.

B) Qualitätssicherungssystem

Die vorgesehenen Antennentypen Kathrein 80010510 und 742351 können laut Datenblatt des Herstellers extrem mehr leisten als im Standortdatenblatt deklariert.

Antennen-Nummer	im Standortdatenblatt deklariert in Watt ERP	Gemäss Hersteller in Watt ERP	Faktor der Mehrleistung in Watt ERP	Faktor mehr Strahlung in V/m
S1	50	9600	192	13.8
S2	1000	18900	18.9	4.3
S3	600	18900	31.5	5.6
U1	450	9600	21.3	4.6
U2	1000	18900	18.9	4.3
U3	1000	18900	18.9	4.3

Somit können die Sendeleistungen jederzeit, ferngesteuert um den Faktor von 4.3 bis 13.8 (Kolonne 5) erhöht werden, ohne dass sich jemand vom Servicepersonal auf die Anlage begeben muss.

Als Beispiel: 18.9 mal mehr Sendeleistung bedeutet in V/m gemessen, jedoch eine 4.3 mal höhere Strahlung an den Orten empfindlicher Nutzung (OMEN) und damit massive Grenzwertüberschreitungen im ganzen Quartier.

Die abgestrahlte Leistung rechnet sich aus max. power per Input multipliziert mit dem Antennengewinn GAIN Siehe Datenblätter Kathrein in Beilage 2 und 3.

Fehlendes Qualitätssicherungssystem:

Das sogenannte QS-System welches gemäss Baubewilligungsbeschluss Punkt I /3/c bei gewolltem oder ungewolltem Übersteuern der oben beschriebenen Parametern in den Betriebszentralen der Mobilfunkbetreiber angeblich Alarm auslösen sollte, ist nicht existent.

Sämtliche Gerichtshöfe der Schweiz verweigern allen Einsprechern seit der Einführung konsequent jeglichen Augenschein in den Betriebszentralen, um diese softwareseitig eingebauten QS-Systeme inspizieren zu können.

Wären diese Systeme tatsächlich vorhanden und funktionstüchtig, dürften diese auch vorgeführt werden.

Es ist fraglich, ob die Zertifikate, welche die Mobilfunkbetreiber vorlegen inhaltlich korrekte Angaben machen, weil diese, wie alles andere was irgendwie mit Mobilfunk zusammenhängt, den Sachverhalt einseitig darstellen.

Keines der Schweizer Umweltämter ist ferner in der Lage Besuchsrapporte von unangemeldeten oder auch angemeldeten Stichprobenkontrollen auf den Steuerzentralen während der letzten 24 Monate vorzulegen.

Fazit: Die Bausektion hat die Integration in das QS-System wohl vorgeschrieben, sich aber nicht darum gekümmert ob ein solches System überhaupt vorhanden ist und wenn ja, wie weit ein solches System überhaupt funktionstüchtig ist. Hier wurde der Sachverhalt überhaupt nicht geklärt. Zumal laut Art 100 der Zürcher Kantonsverfassung für Sicherheitsfragen Kanton und Gemeinden und nicht die Bundesrichter zuständig sind.

C) Die Nicht-Messbarkeit von UMTS :

Im Baubewilligungsbeschluss Punkt I/5 heisst es:

Die Bauherrschaft hat auf ihre Kosten innerhalb einer Woche ab Inbetriebnahme bezüglich des Immissionspunktes 1b (mit gerechneter zusätzlicher Dämpfung) durch ein unabhängiges Messbüro eine Abnahmemessung durchführen zu lassen.

Wird der Anlagegrenzwert eingehalten, erübrigen sich weitere Massnahmen.

Bei Überschreitung des Anlagegrenzwertes ist die Basisstation gleichentags abzuschalten und darf erst nach der Realisierung der strahlendämpfenden Massnahmen wieder eingeschaltet werden.

Innert 1 Woche nach erneuter Inbetriebnahme ist eine weitere Abnahmemessung durchzuführen. Falls der Grenzwert dabei überschritten wird, sind die technischen Parameter (Sendeleistung und Abstrahlrichtung) umgehend so anzupassen, dass er eingehalten wird.

Und unter Punkt I/5:

Die Bauherrschaft hat auf ihre Kosten innerhalb von 60 Tagen ab Inbetriebnahme bezüglich der Immissionspunkte 1c, 2, 3a, 3b und im Gebäude am Wasser 65 durch ein unabhängiges Messbüro Abnahmemessungen durchführen zu lassen und das Resultat dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Fachbereich nichtionisierende Strahlung, vorzulegen.

Der Anlagegrenzwert beträgt 6V/m (Volt pro Meter) Um die Einhaltung nachzuweisen kann die UMTS-Strahlung nach wie vor nicht genau genug gemessen werden.

Die akkreditierten Messgeräte weisen beträchtliche und signifikante Messdifferenzen auf.

Nach den an 8 verschiedenen Messgeräten vorgenommenen „Ausbesserungen“ durch das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung im Sommer 06, auf dessen Bericht sich das Bundesgericht immer noch abstützt, beträgt die Ungenauigkeit dieser Geräte immer noch $\pm 30\%$, je nach Temperatur sogar $\pm 33\%$. Das heisst, ein durch eine akkreditierte Messfirma festgestellte UMTS-Strahlung von 6V/m (Grenzwert eingehalten) könnte ebenso gut nur 4V/m sein, aber ebenso gut auch 8V/m betragen. Das ist ein Unsicherheitsfaktor in Bezug auf den einzuhaltenden Anlagegrenzwert. Beim Umweltamt Solothurn redet man von einer Ungenauigkeit von $\pm 40\%$ und beim Kanton Schwyz sogar von $\pm 45\%$.

Zu der Problematik, Messung von UMTS-Strahlung bei OMEN, gibt auch das jüngste Bundesgerichtsurteil 1C 132/2007 vom 30. Januar 2008 keine klare Antwort. Es heisst lediglich, die gemessenen Werte ohne jeden Zuschlag oder Abzug, seien massgebend. Über die erforderliche Genauigkeit der Geräte macht das Bundesgericht nach wie vor keine Angaben – obschon der Anlagegrenzwert als einzuhaltendes Kriterium definiert ist. Das Bundesgericht nimmt zu den von METAS festgestellten Abweichungen von plus/minus 30% keine Stellung.

Mit solchen unverlässlichen Messangaben kann die Einhaltung der Grenzwerte nicht gewährleistet werden.

Die Baubewilligung ist deshalb zu verweigern. Beweismittel: METAS-Bericht Nr.2006-218-598 Seiten 13 und 14 <http://www.metas.ch/2006-218-598>

Die Bausektion der Stadt Zürich konnte in ihrem Bauentscheid nicht darlegen, wie sie mit solch unzuverlässigen Messgeräten, die unter Umständen bis 45% zu wenig anzeigen, die Einhaltung der Anlagegrenzwerte anlässlich der amtlichen Kontrollmessungen oder späterer Stichproben zB. an **OMEN 2 und 3a** mit 5.66 resp 5.92 V/m nachweisen will. Vor dem Hintergrund des Vorsichtsprinzips, das beim Schutz von Mensch und Tier zur Anwendung gelangen sollte, ist daher auch unverständlich weshalb das Bundesgericht solche unverlässliche Angaben akzeptiert und in allen Gerichtsurteilen ausklammert. Es wird nur darauf hingewiesen, dass immer der am Gerät abgelesene Wert, ohne jeden zu oder Abschlag zu gelten habe, egal wie ungenau dieser Wert auch immer sei.

Laut Art 102 und 103 der Zürcher Kantonsverfassung ist der Schutz von Mensch und Tier und deren Lebensräume Aufgabe von Gemeinden und Kanton!

Es gibt keine unabhängigen Messfirmen

Die Unabhängigkeit der Messfirmen ist nicht erwiesen. Diese Problematik liegt in der Sache wie der Markt geregelt ist. In diesem Sinne sind sie auftragsmässig von den Mobilfunkbetreibern abhängig. Etliche gehören durch Aktienbesitz teilweise den Mobilfunkbetreibern und viele betätigen sich noch als Standortaquisiteure, Planer von Basisstationen oder sonstige Zulieferer der Mobilfunkgesellschaften. Vor dieser Problematik ist der Schutz von Mensch und Tier laut Art 102 und 103 der Zürcher Kantonsverfassung gefährdet.

D) Unvollständige Aufführung aller OMEN

Der städtische Spielplatz Hardeggstrasse ist nicht als OMEN ausgewiesen und ebenso weitere Wohnhäuser auf dem Standortblatt. Da wir von einer Messungenauigkeit ausgehen und der Schutz insbesondere von Kindern Aufgabe der Behörde ist, müssten auch das Schulhaus am Wasser, der Kindergarten am Wasser und der Hort am Wasser als OMEN aufgeführt sein. Dies ist insbesondere darum von grosser Wichtigkeit, da die Schule am Wasser bereits massiven Verkehrsimmissionen ausgesetzt ist. Als solches handelt es sich sowieso um eine sensible Gegend, weil sich hier viele Kinder aufhalten – sei es weil sie in unmittelbarer Nähe wohnen (allein in OMEN 1-11 14 Kinder), hier in den Kindergarten, zur Schule und in den Hort gehen und den Spielplatz besuchen sowie ihre Freizeit in unmittelbarer Nähe der Mobilfunkantenne verbringen.

E) Gesundheit:

Im Leitfaden «Mobilfunk für Gemeinden und Städte» sind maximale Immissionsgrenzwerte und Anlagegrenzwerte festgelegt. Diese betreffen jedoch nur die thermischen nicht-ionisierenden Effekte. *«Neu haben jedoch unabhängige Wissenschaftler erkannt, dass es auch athermische Wirkungen gibt. Mobilfunkstrahlung und Elektrotechnologien erzeugen im Wasser Parallelfrequenzen und verursachen messbare, räumliche Verzerrungen des natürlichen Erdmagnetfeldes. Diese Parallelfrequenzen liegen sehr nahe bei den Frequenzen, welche im biologischen System Mensch wichtige Steuerfunktionen haben (0 bis 30 Hertz). Weil der Körper des Menschen vorwiegend aus Wasser besteht, entstehen bisher nicht beachtete biophysikalische Wirkungen. Folgen davon sind Konzentrationsschwierigkeiten, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Gliederschmerzen und viele undefinierbare Leiden bis hin zu ernsthaften degenerativen Erkrankungen. Besonders betroffen sind Kinder und Jugendliche, weil bei ihnen zahlreiche Schaltstellen zwischen Nerven- und Gehirnzellen noch im Entstehen sind. Diese Wirkungen werden heute bereits in zahlreichen Gutachten und Studien aufgezeigt.»*(Quelle: Elektrotechnik 4/10: Neu erkannte Effekte, S. 20; siehe Beilage 4).

Vor diesen athermischen Effekten werden insbesondere die Kinder und Jugendlichen nicht per Gesetz geschützt.

Was die thermischen Effekte betrifft, liegen die biologisch und medizinisch vertretbaren Werte unterhalb von 0.06V/m. Dazu gibt es international anerkannte wissenschaftliche Beiträge (Beilage 5).

Angesichts dieser neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse sollte zum Schutz des Menschen insbesondere der Kinder und Jugendlichen das Vorsichtsprinzip stringent zur Anwendung kommen. Zur Untermauerung dieser Haltung wird im Folgenden das Zitat der EEA Direktorin Prof. Mc Glade aufgeführt:
«Handys mögen schwach strahlen, aber es gibt genügend Beweise für Wirkungen auch bei schwacher Strahlung, dass wir jetzt handeln müssen. Es gibt durch Mobilfunkstrahlung Effekte in menschlichen Zellen: Sie stören Zellprozesse, den Signalaustausch zwischen Zellen. Wenn das über einen langen Zeitraum passiert, können diese Störungen natürlich zu Langzeiteffekten wie Krebs führen. Und das sind die Effekte, die uns am meisten beunruhigen. Warum die Bevölkerung einer Gefahr aussetzen, wenn man jetzt etwas tun kann. Es ist Zeit für uns alle, öffentliche Entscheidungsträger, Eltern, jeden Einzelnen in der Gesellschaft, sich den Hinweisen bewusst zu werden und dementsprechend zu handeln. Quelle: Originalzitat der Europäischen Umweltagentur, der höchsten Fachbehörde der EU,

ausgesprochen von der EEA Direktorin Prof. McGlade, übertragen im ARD Report Mainz im November 2007.» (Quelle: Umweltjournal - Partnerprodukt der Schweiz. Umweltstiftung Luzern, Ausgabe April 2010: Neues Wissen in der Elektrobiologie schafft Prävention, S.9.Beilage 6).

Vor dem Hintergrund dieser Risiken, für die es Hinweise gibt, dass sie sich als massive Hypothek für die Generation von Morgen erweisen kann, hat die Stadt Zürich ein Moratorium beschlossen: Es dürfen keine Mobilfunkantennen auf stadteigenen Liegenschaften wie Schulhäusern, Spitälern, Alters- und Krankenheimen oder Spielplätzen gebaut werden (Beilage 7: Auszug Masterplan Umwelt der Stadt Zürich 2007) .

In Bezug auf weiterführende Literatur verweist der Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte auf das Forschungszentrum Mobilkommunikation. Interessanterweise findet sich selbst auf der Publikationsliste dieses Institutes ganz neu der Abstract des Artikels von Focke, Schuermann, Kuster, Schär (2009) mit dem Titel DNA Fragmentation in Human Fibroblasts Under Extremely Low Frequency Electromagnetic Field Exposure, (*Mutation Research 683 (1-2):74-83, 2010*) der für sich alleine spricht.

Angesichts dieser Risiken sollte das Vorsichtsprinzip gegenüber Wirtschaftlichkeitskriterien den Vorrang haben. Kinder und Jugendliche werden es ihnen danken.

Wir hoffen auf eine nachhaltige und weitsichtige Entscheidung.

Wir beantragen:

Hauptantrag:

Die von der Gemeinde und der BRK erteilte Baubewilligung sei ungültig zu erklären.

Eventualantrag:

Das Baugesuch sei zur Neubearbeitung an die Bausektion der Stadt Zürich zurückzuweisen.

Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Beschwerde und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Martin Zahnd

Weitere Unterzeichner der Baubeschwerde:

Name	Vorname	Adresse	Unterschrift
Bühler	Frank	Grossmannstrasse 47	
Cathomen	Renata	Bäulistrasse 10 b	
Klemm	Sebastian	Tobeleggweg 24	
Kollegger	Hans	Hardeggestrasse 27	
Otruba	Susanne	Bäulistrasse 12	
Stiefel	Neil	Hardeggestrasse 10	
Strickler	Thomas	Bäulistrasse 10 b	
Stuis	Paula	Am Wasser 75	
Vetter	Michael	Hardeggestrasse 12	
Wartmann	Cornelia	Hardeggestrasse 27	
Wartmann	Markus	Hardeggestrasse 27	

Beilagen

- B1:** Entscheid der Bausektion der Stadt Zürich vom 5. Oktober. 2010
- B2:** Datenblatt Kathrein 80010510
- B3:** Datenblatt Kathrein 742351
- B4:** Elektrotechnik 4/10
- B5:** Studienliste DF
- B6:** Umweltjournal - Partnerprodukt der Schweiz. Umweltstiftung Luzern
- B7:** Auszug Masterplan Umwelt der Stadt Zürich 2007